

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

1	Einleitung	67
2	Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	68
3	Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	69
4	Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen	77
5	Fazit	83

- Internationale Vergleiche steuerlicher Regelungen sind schwierig und oft nur begrenzt aussagefähig.
- Grundsätzlich ist in Deutschland die Steuerbelastung kein generelles Problem, allerdings ist die Belastung durch Sozialabgaben vergleichsweise hoch.
- Die im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 beschlossenen Maßnahmen werden die Standortattraktivität Deutschlands deutlich steigern.

1 Einleitung

Der folgende Beitrag basiert auf der Publikation „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2007“¹ und hebt einige Aspekte der internationalen Besteuerung hervor. Die vorgenommene Eingrenzung soll verhindern, dass durch eine breit gefächerte, aber zu wenig ins Detail gehende Darstellung falsche Schlüsse gezogen werden. Schließlich werden internationale Steuerbelastungsvergleiche von vielen Seiten nachgefragt und auch publiziert. Dabei ist für die Nutzer häufig nicht zu erkennen, dass die jeweiligen Ergebnisse unter bestimmten Prämissen zustande gekommen und vor diesem Hintergrund zu interpretieren sind. Die hier erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich auf alle EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (die USA, Kanada, Japan, die Schweiz und Norwegen).

Grundsätzlich beschreibt der Beitrag den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2007. Da jedoch in Deutschland umfangreiche steuerpolitische Entscheidungen getroffen wurden, die sich künftig stark bemerkbar machen werden,

wurde bzgl. Deutschland vom starren Stichtagsprinzip abgewichen und stattdessen wurden zur Ergänzung der Abbildungen und Tabellen wichtige Einzelaspekte (d. h. Maßnahmen im Kontext der Unternehmensteuerreform 2008 und der Abgeltungsteuer) zusätzlich aufgenommen.

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wird die deutsche Position im internationalen Vergleich und somit die Standortattraktivität Deutschlands deutlich verbessert. Die beschlossenen Maßnahmen führen vor allem zu einer merklichen Senkung der nominalen Steuerbelastung der Unternehmen, einer weitgehenden Gleichbelastung verschiedener Rechtsformen und einer Entflechtung der Finanzströme der Gebietskörperschaften. So wurde der Körperschaftsteuersatz zum 1. Januar 2008 von 25 % auf 15 % gesenkt. Auch wurde die Steuermesszahl der Gewerbesteuer von max. 5 % auf 3,5 % gemindert, sodass sich bei einem Hebesatz von 400 % eine nominale Belastung durch die Gewerbesteuer in Höhe von 14 % ergibt. Inklusive Solidaritätszuschlag von 5,5 % beträgt die nominale Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften somit insge-

¹ www.bundesfinanzministerium.de

samt 29,83 % und wurde gegenüber 2007 um fast neun Prozentpunkte gesenkt.

Hingegen unterliegen Personenunternehmen, die in Deutschland etwa 83 % der Unternehmen ausmachen, der Einkommensteuer, weshalb sie in der Regel steuerlich geringer belastet werden als Kapitalgesellschaften. So beträgt die steuerliche Belastung des Gewinns bei über 90 % der Personen- und Einzelunternehmen bereits heute weniger als 30 %. Um aber auch die Investitionsfähigkeit der Personenunternehmen zu stärken, eine weitgehende steuerliche Gleichbelastung verschiedener Rechtsformen zu erreichen und ertragsstarke, im internationalen Wettbewerb stehende Personenunternehmen zu entlasten, wurde im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 eine Thesaurierungsbegünstigung eingeführt, wie es sie in ähnlicher Form auch in Dänemark und Österreich gibt. Zusätzlich wurde die Transparenz der Besteuerung erhöht, indem sich die nominale Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften zukünftig einfach durch Addition der einzelnen Steuern ermittelt lässt. Bislang war dies nicht möglich, da die Gewerbesteuer sowohl die eigene Bemessungsgrundlage minderte als auch infolge des Betriebsausgabeabzugs diejenige der Körperschaft- und Einkommensteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) verringerte.

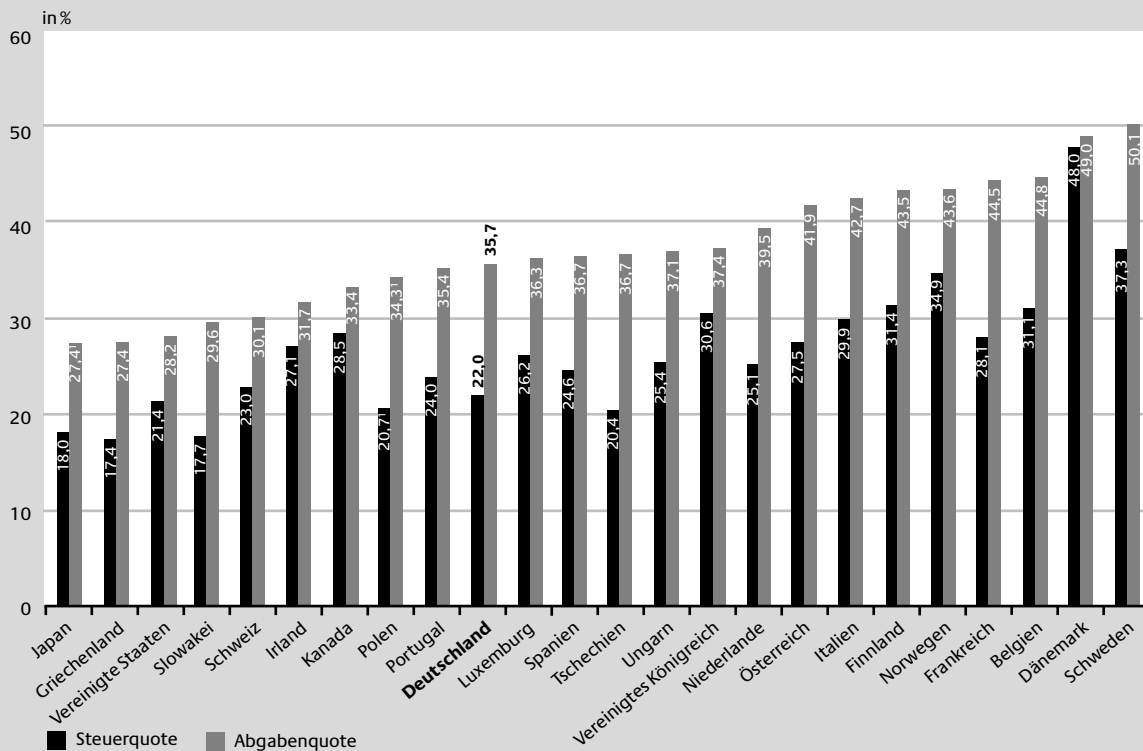
Für das Jahr 2009 ist darüber hinaus die Einführung einer einheitlichen Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer beschlossen worden. Hierdurch wird der Standort Deutschland auch für Kapitalanleger attraktiver. Gleichzeitig wird die Steuererhebung einfacher. Insbesondere können künftig Steuerpflichtige vollständig auf eine Veranlagung verzichten, die derzeit ausschließlich wegen erhaltener Kapitaleinkommen veranlagt werden.

2 Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Um die nationale Belastung durch (in einer Volkswirtschaft gezahlte) Steuern zu ermitteln, werden die sog. Steuerquoten berechnet. Deren Aussagekraft ist aber insbesondere aufgrund der Tatsache begrenzt, dass die in den Vergleich einbezogenen Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme im unterschiedlichen Ausmaß über eigenständige Beiträge (die nicht in der Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend höhere Steuern finanzieren. Erst wenn im Rahmen der Abgabenquote die steuerähnlichen Abgaben für das staatliche Sozialversicherungssystem berücksichtigt werden, ist daher die Belastung mit Steuern und Abgaben international vergleichbar. Abbildung 1 (siehe S. 69) enthält beide Quoten.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass insbesondere in den nordischen Staaten, aber auch in Frankreich, Belgien, Italien und Österreich die Abgabenquoten vergleichsweise hoch sind, während Japan, aber auch die USA, Griechenland, die Slowakei, die Schweiz und Irland relativ niedrige Abgabenquoten aufweisen. Weiterhin ist ersichtlich, dass in einem solchen internationalen Vergleich die deutsche Steuerquote relativ niedrig ist, während bei Betrachtung der Abgabenquote, d. h. unter Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge, Deutschland nur eine mittlere Position einnimmt. In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass hohe Abgabenquoten meist gut ausgebaute Sozial- und Altersversicherungssysteme finanzieren, für die ansonsten private Mittel aufgewandt werden müssten. So ist etwa in den USA das staatliche System der sozialen Sicherung im Vergleich zu Kontinentaleuropa nur rudimentär ausgeprägt. Demzufolge müssen die privaten Haushalte in der Lage sein, eigenständig Vorsorge zu betreiben. Um dies zu ermöglichen, belässt der Staat den Bürgern einen größeren Anteil am Sozialprodukt und entsprechend gering sind daher beispielsweise in den USA Steuer- und Abgabenquote.

Abbildung 1: Steuer- und Abgabenquoten 2006



¹ Stand 2005.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965 – 2006, Paris 2007.

3 Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Zur Darstellung der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften im internationalen Vergleich gibt es unterschiedliche Ansätze. Grundsätzlich können vorhandene empirische Daten aufbereitet werden, um Schlüsse über die Steuerbelastung der Unternehmen zu ziehen. Allerdings stehen Jahresabschlüsse von Einzelunternehmen aufgrund des Steuergeheimnisses kaum zur Verfügung oder sind bei verbundenen Unternehmen wenig informativ. Auch die vorhandenen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind nur beschränkt aussagefähig. Am häufigsten werden daher die nominalen und die effektiven Steuersätze für Unternehmen als Belastungsindikatoren herangezogen. Die **nominale Steuerbelastung** lässt sich leicht feststellen; ihr kann eine Art Signalfunktion und eine nicht unerhebliche Bedeutung bei der Ver-

teilung von Buchgewinnen und -verlusten zugesprochen werden. Da sich aber die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz ergibt, sind die nominalen Steuersätze eben nur ein erster Indikator.

Aussagekräftiger sind die sog. effektiven Durchschnittssteuersätze, bei denen etwa auch die nationalen Abschreibungsregeln berücksichtigt werden. Allerdings weisen auch die effektiven Steuersätze Probleme auf, die bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen sind. So lassen sich im Rahmen des vorgegebenen mikroökonomischen Modellrahmens nicht alle relevanten Aspekte der steuerlichen Gewinnermittlung erfassen. Insbesondere finden (periodenübergreifende) Verlustausgleichsvorschriften oft keine Anwendung, da in der Regel rentable Investitionen ohne Periodenverluste unterstellt werden. Dies ist angesichts ganz unterschiedlicher nationaler Verlustverrechnungsmöglichkeiten (vgl. hierzu Tabelle 1, S. 70) problematisch.

Tabelle 1: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2007

Land	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	-	Unbegrenzt
Bulgarien	-	5 Jahre
Dänemark	-	Unbegrenzt
Deutschland	1 Jahr (Begrenzt auf 511500 €)	Unbegrenzt (Bis zu 1 Mio. € p. a. voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der jährlichen Einkünfte)
Estland	Keine Regelung erforderlich	Keine Regelung erforderlich
Finnland	-	10 Jahre
Frankreich	3 Jahre (Verlustrücktrag führt zu Steuergutschrift, die mit künftigen Steuerschulden verrechnet wird)	Unbegrenzt
Griechenland	-	5 Jahre
Irland	1 Jahr (Bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (Für Verluste aus der gleichen Quelle)
Italien	-	5 Jahre (Für Anlaufverluste der ersten 3 Jahre keine zeitliche Begrenzung)
Lettland	-	5 Jahre
Litauen	-	5 Jahre
Luxemburg	-	Unbegrenzt
Malta	-	Unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr	9 Jahre
Österreich	-	Unbegrenzt (Verrechnung von Verlustvorträgen nur bis zu 75 % der jährlichen Einkünfte; Rest wird weiter vorgetragen)
Polen	-	5 Jahre (Beschränkung des Vortrags auf max. 50 % des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr)
Portugal	-	6 Jahre
Rumänien	-	5 Jahre
Schweden	- (Indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sogenannter „Periodisierungsrücklagen“ aus den Vorjahren)	Unbegrenzt
Slowakei	-	5 Jahre
Slowenien	-	Unbegrenzt
Spanien	-	15 Jahre
Tschechien	-	5 Jahre
Ungarn	-	Zeitlich unbegrenzt für Verluste aus den ersten drei Steuerjahren (anschließende Verluste nur unter restriktiven Bestimmungen nach Genehmigung durch die Steuerbehörde)
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (Bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt
Zypern	-	Unbegrenzt

Anmerkung: Ohne Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen.

noch Tabelle 1: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2007

Land	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr	7 Jahre
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	– (Ausnahmsweise Rücktrag von 2 Jahren zulässig von Verlusten im Liquidationsjahr einer Gesellschaft)	Unbegrenzt
Schweiz	–	7 Jahre
USA	2 Jahre	20 Jahre

Anmerkung: Ohne Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen.

Konkret sind beispielsweise die überperiodischen Verlustausgleichsregeln in den neuen EU-Mitgliedstaaten, aber auch in Österreich im Vergleich zu Deutschland wesentlich restriktiver. So kennen diese Länder keinen Verlustrücktrag, wie es ihn in Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan, Kanada und den USA gibt. Somit führt ein aktueller Verlust von 0,5 Mio. € zwar weder in Deutschland, den neuen EU-Mitgliedstaaten, noch in Österreich zu einer Besteuerung, aber nur für Unternehmen in Deutschland ergibt sich aufgrund des Verlustrücktrags eine Erstattung der in der Vorperiode gezahlten Körperschaftsteuer und damit eine in der Rezession nicht zu unterschätzende Liquiditätszufuhr.

Darüber hinaus ist der Verlustvortrag in den neuen EU-Staaten nicht wie in den meisten alten EU-Mitgliedstaaten und somit auch Deutschland zeitlich unbegrenzt möglich, sondern zumeist auf fünf bis sieben Jahre befristet. Letzteres hat zur Folge, dass in den neuen EU-Staaten die Verlustvorträge in langen ertragsschwachen Phasen für die steuerliche Berücksichtigung verloren gehen können. Längere zeitliche Befristungen von neun bis 15 Jahren weisen lediglich die Niederlande, Finnland und Spanien auf, aber auch Kanada und die USA mit jeweils 20 Jahren.

Darüber hinaus werden bei der Ermittlung effektiver Durchschnittssteuersätze meist nur die ertragsabhängigen und den Faktor Kapital

direkt belastende Steuern berücksichtigt. Andere Steuern, etwa Lohnsummensteuern, können den Faktor Kapital in Analogie zur Mehrwertsteuer im Falle einer fehlenden Überwälzung in die Preise aber indirekt belasten. Wenn diese Steuern unberücksichtigt bleiben, führt das zu Verzerrungen, da das Aufkommen dieser von allen Unternehmen zu entrichtenden Steuern oft prozentual höher ist als etwa die in der Darstellung berücksichtigte deutsche oder luxemburgische Gewerbesteuer. So betrug der Anteil der Steuern auf die Lohnsumme am gesamten Steueraufkommen (d.h. Steuereinnahmen und Sozialbeiträge) nach Angaben der OECD im Jahr 2005 in Österreich 6,1 % und in Schweden 4,7 %, der Anteil der Gewerbesteuer in Deutschland aber hingegen nur 4,1 %.

In der Publikation „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“ wird ausschließlich die nominale Steuerbelastung im internationalen Vergleich dargestellt. Ihre Aussagefähigkeit ist allerdings – wie oben dargestellt – begrenzt. Effektive Steuerbelastungsvergleiche, die zumindest wesentliche Aspekte in dieser Hinsicht berücksichtigen, sind dagegen nur mit erheblichem Aufwand zu erstellen. Meist ist dies nur anhand von Modellberechnungen möglich, so dass die Ergebnisse von den gewählten Prämissen abhängen und dementsprechend angreifbar sind.

Die Tabelle 2 „Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2007“ (siehe S. 72)

Tabelle 2: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2007

Staaten	Körperschaftsteuer-Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifermäßigung			
Belgien	33 %	Auf Einkommen über 322 500 €; ansonsten Eingangsteilmengentarif 24,25 %, 31 % und 34,5 %; 33 % normaler Steuersatz, ohne „Krisenzuschlag“ von 3 % des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 25 % oder Option zur Steuerveranlagung
Bulgarien	10 %	–	Abgeltungsteuer 7 %
Dänemark	25 %	–	Kapitalertragsteuer 28 % auf Dividenden; bei Ausschüttungen bis 45 500 DKK Abgeltungswirkung; bei höheren Dividendeneinkünften 43 %, unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Deutschland 2007	25 %	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags	50 % der Dividende steuerfrei
Deutschland 2008	15 %	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags	50 % der Dividende steuerfrei
Deutschland 2009	15 %	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 25 %
Finnland	26 %	–	Börsennotierte Kapitalgesellschaften: 30 % steuerfrei und 70 % mit 28 % anrechenbarer Kapitalertragsteuer; nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften: 9 % des Gesellschaftsvermögens des Anteilseigners, max. 90 000 € steuerfrei; darüber 70 % mit 28 % anrechenbarer Kapitalertragsteuer
Frankreich	33,3 %	Ohne Zuschlag von 1,5 % des Steuerbetrags und Sozialzuschlag von 3,3 % der normalen Körperschaftsteuer für größere Unternehmen mit jährlich mehr als 7,63 Mio. € Umsatz (Steuersatz insgesamt 34,43 % für größere Unternehmen)	40 % der Dividende steuerfrei
Italien	33 %	Ohne 4,25 % lokale Steuer („IRAP“), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 12,5 % (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen 40 % der Dividende der progressiven Einkommensteuer)
Litauen	15 %	Ohne 3 % Sozialzuschlag; 13 % für Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 15 %
Luxemburg	22 %	Ohne Zuschlag von 4 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; ermäßigter Satz 20 % für Einkommen bis 10 000 € und 26 % für Einkommen von 10 001 € bis 15 000 €	50 % der Dividende steuerfrei
Niederlande	25,5 %	Auf Einkommen über 60 000 €; 20 % für Einkommen bis 25 000 € und 23,5 % für Gewinne von 25 001 € bis 60 000 €	Einkommensteuersatz 25 % auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 %); ansonsten pauschale Besteuerung eines fiktiven Kapitalertrags mit 30 %
Norwegen	28 %	–	Dividenden bis zu einem Bruchteil der Anschaffungskosten der Beteiligung bleiben steuerfrei
Österreich	25 %	–	Abgeltungsteuer 25 % oder halber Durchschnittssteuersatz bei Option zur Steuerveranlagung
Polen	19 %	–	Abgeltungsteuer 19 %
Portugal	25 %	Ohne Gemeindefzuschlag von bis zu 1,5 % des Gewinns; ermäßigter Steuersatz von 20 % für bestimmte Gesellschaften mit einem jährlichen Gesamtumsatz unter 149 639,37 € und unter weiteren Voraussetzungen	Abgeltungsteuer 20 % oder Option zur Steuerveranlagung wobei 50 % der Dividende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 %	–	Abgeltungsteuer 16 %
Schweden	28 %	–	Pauschaleinkommensteuersatz von 30 % auf Dividenden; keine Option für Steuerveranlagung möglich
Slowenien	23 %	–	20 % Abgeltungsteuer

noch Tabelle 2: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2007

Staaten	Körperschaftsteuer-Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Spanien	32,5 %	Für Betriebe mit einem Jahresumsatz unter 8 Mio. € ermäßigt sich der Satz auf 25% auf die ersten 120 202,41 € des Gewinns und auf 30% für den übersteigenden Betrag. Mehrere Sondersätze.	Pauschaleinkommensteuersatz 18 %
Tschechien	24 %	–	15 % Abgeltungsteuer
Ungarn	16 %	Ohne den ab 1.9.2006 eingeführten Solidaritätszuschlag von 4%	30 % der Dividenden werden mit 25 % und 70 % der Dividenden mit 35 % besteuert
USA	35 %	Corporation Income Tax des Bundes 35% mit ermäßigten Eingangssätzen, die ab Einkommen von 100 000 \$ auslaufen	Einkommensteuersatz 15 % auf Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaften
Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung			
Irland	12,5 %	Für gewerbliches Einkommen; für nichtgewerbliches Einkommen 25%; 20 % für Veräußerungsgewinne; 10 % für Herstellerbetriebe (auslaufend bis 2010)	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Schweiz	8,5 %	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Vollanrechnungssysteme			
Malta	35 %	–	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen
Teilanrechnungssysteme			
Japan	30 %	–	Anrechnung von 5 % oder 10 % der Ausschüttung, abhängig vom Gesamteinkommen; ohne Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen
Kanada	22,12 %	–	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 45%; 11/18 dieses Aufstockungsbetrags werden auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet.
Vereinigtes Königreich	30 %	Auf Einkommen ab 1500 000 £; ansonsten Eingangsteilmengentarif 20 % auf Einkommen bis 300 000 £ und 32,5 % auf Einkommen von 300 001 £ bis 1500 000 £	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 1/9; dieser Aufstockungsbetrag wird auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet.
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	22 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0% bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Griechenland	25 %	20 % für Personengesellschaften, die in Griechenland körperschaftsteuerpflichtig sind	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Lettland	15 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Slowakei	19 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	10 %	25 % für öffentliche Körperschaften	Keine Besteuerung beim Anteilseigner; jedoch Verteidigungsabgabe von 15 %

gibt Informationen zur derzeitigen Höhe der staatlichen Körperschaftsteuertarife sowie zu Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner. Diese Entlastung dient dazu, Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesell-

schaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest abzumildern; fast alle Staaten haben inzwischen entsprechende Systeme eingeführt. Nur noch

Irland und die Schweiz sind Staaten ohne Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners („Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung“), haben aber als Ausgleich vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Fünf Länder besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Griechenland, Estland, Lettland, Slowakei und Zypern). Zum gleichen Ergebnis kommt aber auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf die Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (Vollanrechnungsverfahren). Zu beachten ist noch, dass nur Estland einen gespaltenen Steuersatz auf Unternehmensebene aufweist. Thesaurierte Gewinne unterliegen einer Nullbelastung, ausgeschüttete Gewinne werden mit 22% besteuert.

Im Vorjahresvergleich zeigt sich, dass der in den letzten beiden Jahrzehnten international zu beobachtende Trend zur Senkung der (nominalen) Körperschaftsteuersätze weiter anhält. So haben von 2006 zu 2007 folgende Staaten ihre Körperschaftsteuertarife herabgesetzt:

- Bulgarien von 15% auf 10%,
- Dänemark von 28% auf 25%,
- Estland den Ausschüttungssteuersatz von 23% auf 22%, der Thesaurierungssteuersatz beträgt weiterhin 0%,
- Griechenland von 29% auf 25%,
- Litauen von 19% auf 18% durch Senkung des Sozialzuschlags von 4% auf 3%,
- die Niederlande von 29,6% auf 25,5%,
- Portugal von 27,5% auf 26,5% (inkl. Gemeindezuschlag),
- Slowenien von 25% auf 23% und
- Spanien von 35% auf 32,5%.

Lediglich in Ungarn kam es durch Einführung eines Solidaritätszuschlages ab 1. September 2006 zu einer Erhöhung der nominalen Steuerbelastung von 20,52% auf 21,28%.

Weitere Tarifsenkungen sind, z. T. im Rahmen von Steuerreformen, angekündigt oder sogar schon gesetzlich vorgesehen. Dies gilt v. a. für

- Deutschland von 38,65% (2007) auf 29,83% (2008),

- Estland von 22% (2007) auf 21% (2008) und 20% (2009),
- Italien von 33% (2007) auf 27,5% (2008),
- Polen, mittelfristige Senkung von 19% auf 10%,
- Slowenien von 23% (2007) auf 22% (2008), 21% (2009) und 20% (2010),
- Spanien von 32,5% (2007) auf 30% (2008),
- Tschechien von 24% schrittweise bis 2010 auf 19% und
- Vereinigtes Königreich von 30% (2007) auf 28% (2008).

Während Tabelle 2 (siehe S. 72) die gesamtstaatlichen Körperschaftsteuern ohne Berücksichtigung von Zuschlägen und von Steuern der Unterverbände (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.) enthält, wird in Tabelle 3 (siehe S. 75) berücksichtigt, dass in mehreren Ländern neben dem Zentralstaat noch von den Unterverbänden eigene Körperschaftsteuern bzw. ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer, erhoben werden. Gleiches gilt für zuvor nicht berücksichtigte Zuschläge und Ähnliches des Zentralstaates und/oder der Gebietskörperschaften. So hat Ungarn zum 1. September 2006 einen Solidaritätszuschlag von vier Prozentpunkten auf die Körperschaftsteuer eingeführt, weshalb die tatsächliche nominale Belastung durch den Zentralstaat nunmehr 20% beträgt. Die Tarife aller dieser die Kapitalgesellschaften belastenden Unternehmensteuern sind in der Tabelle 3 „Unternehmensbesteuerung 2007 im internationalen Vergleich“ zusammengestellt (siehe S. 75). Zu beachten ist hierbei, dass häufig die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften abzugsfähig sind (etwa in Ungarn, der Schweiz und den USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich dann nicht als einfache Addition der nominalen Steuersätze der unterschiedlichen Steuern.

Um Aussagen über die Gesamtbelastung ausgeschütteter Gewinne treffen zu können, reicht es allerdings nicht aus, die Steuersätze – einschließlich sonstiger zusätzlich zu der Körperschaftsteuer erhobener Steuern und Zuschläge – auf die Unternehmensgewinne zu betrachten. Vielmehr ist neben den auf Unternehmensebene

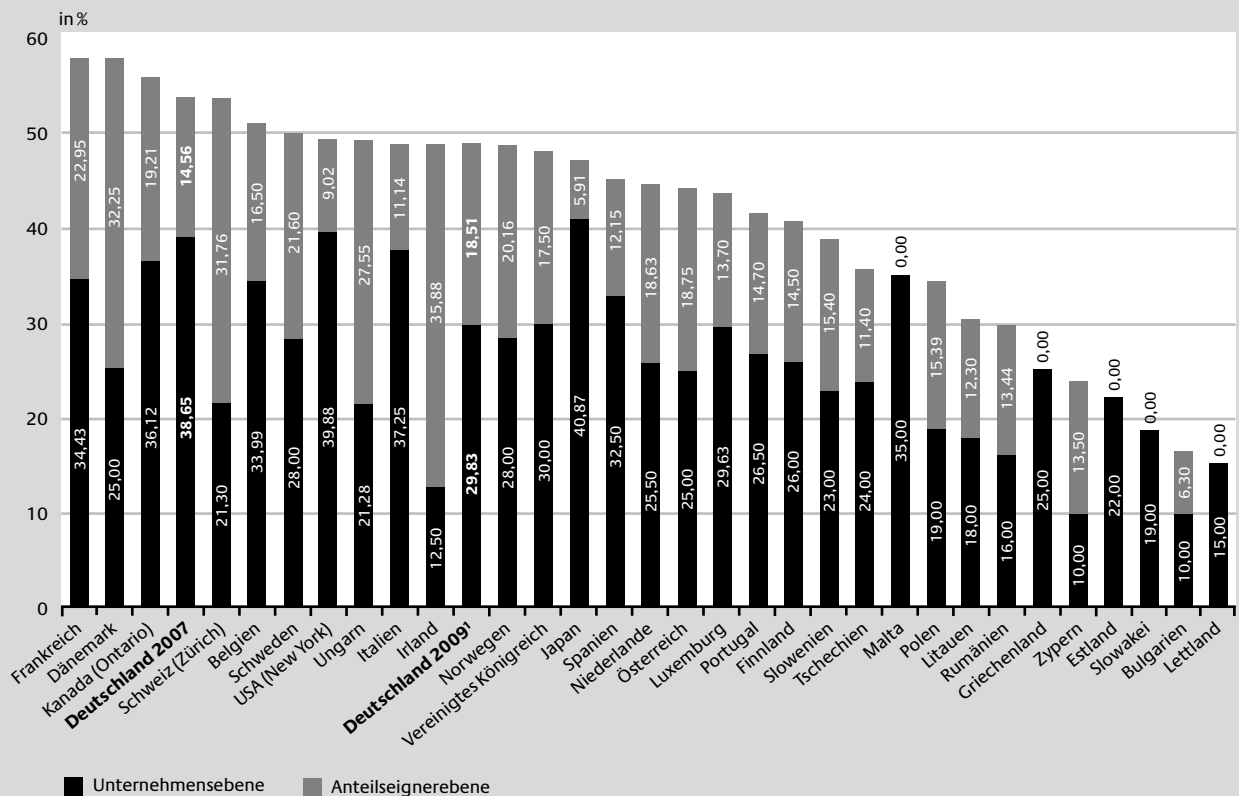
Tabelle 3: Unternehmensbesteuerung 2007 im internationalen Vergleich
Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2007 (nominal)
in % (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere
Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
EU-Staaten			
Belgien ¹	33,99	–	33,99
Bulgarien	10	–	10
Dänemark	25	–	25
Deutschland 2007	26,38 ²	16,67 ³	38,65
Deutschland 2008	15,83 ²	14	29,83
Estland	22 ⁴	–	22
Finnland	26	–	26
Frankreich ¹	34,43	–	34,43
Griechenland	25 ⁵	–	25
Irland	12,5	–	12,5
Italien	33	4,25 ⁶	37,25
Lettland	15	–	15
Litauen ¹	18 ⁷	–	18
Luxemburg ¹	22,88	6,75	29,63
Malta	35	–	35
Niederlande ¹	25,5	–	25,5
Österreich	25	–	25
Polen	19	–	19
Portugal (Lissabon) ¹	25	1,5 ⁸	26,5
Rumänien ¹	16	–	16
Schweden	28	–	28
Slowakei	19	–	19
Slowenien	23	–	23
Spanien ¹	32,5	–	32,5
Tschechien	24	–	24
Ungarn ¹	20 ¹⁰	2 ³	21,28
Vereinigtes Königreich ¹	30	–	30
Zypern	10	–	10
Andere Staaten			
Japan ¹	30	13,5 ⁹	40,87
Kanada (Ontario)	22,12	14	36,12
Norwegen	28	–	28
Schweiz (Zürich)	8,5 ¹¹	18,6 ¹¹	21,3
USA (New York) ¹	35	7,5 ¹²	39,88

noch Tabelle 3: Unternehmensbesteuerung 2007 im internationalen Vergleich Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2007 (nominal) in % (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebiets- körperschaften)

- ¹ Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.
- ² Inklusive 5,5% Solidaritätszuschlag.
- ³ Gewerbesteuer (hier pauschaler Ansatz); mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- ⁴ Gewinnausschüttungsteuer; 0% bei Thesaurierung.
- ⁵ 20% für Personengesellschaften, die in Griechenland körperschaftsteuerpflichtig sind.
- ⁶ Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuer – die „Wertschöpfung“, nicht der „Gewinn“.
- ⁷ Einschließlich 3% Sozialsteuern.
- ⁸ Gemeindeforschlag (maximal 1,5% auf den Gewinn).
- ⁹ Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Corporation Enterprise Tax, hier 9,6%) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).
- ¹⁰ Inklusive 4% Solidaritätszuschlag ab 1. September 2006.
- ¹¹ Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.
- ¹² Ohne New York City General Corporation Tax i. H. v. 8,85% der Stadt New York.

Abbildung 2: Maximalbelastung (nominal) auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2007



¹ 2009 tritt die Abgeltungsteuer in Kraft.

zu entrichtenden Steuern auch noch die Besteuerung des Anteilseigners selbst zu berücksichtigen. Diese gestaltet sich sehr vielfältig, wie die Tabelle 2 bereits angedeutet hat: Teilweise werden ausgeschüttete Gewinne gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Ländern nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Ländern vollständig. Somit kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden großes Gewicht zu. In der Abbildung 2 (siehe S. 76) ist für den Fall der Ausschüttung die sich beim Anteilseigner ergebende maximale Belastung dargestellt. In Ländern mit einer Veranlagungsoption kann die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividenden erträge in Höhe von 7000 €, so ergibt sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Ländern mit einer definitiven Abgeltungsteuer – etwa Schweden – immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

4 Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen

Die beiden nächsten Tabellen enthalten Informationen zu den nationalen Einkommensteuertarifen für Erwerbseinkommen eines Alleinstehenden. In der Tabelle 4 „Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2007“ (siehe S. 78) sind die tariflichen Eingangssteuersätze, sonstige Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch auf die Person bezogene Steuerabsetzbeträge, Grundfreibeträge und sog. Nullzonen im Tarif dargestellt. Steuerabsetzbeträge werden von der Steuerschuld abgezogen, so dass im Gegensatz zu Grundfreibeträgen und sog. Nullzonen die Steuerprogression für die Entlastungswirkung keine Rolle spielt. Bei Grundfreibeträgen und Nullzonen ist hingegen die effektive Steuerentlastung abhängig vom Grenzsteuersatz und damit vom Steuertarif.

In einer Reihe von Ländern, d. h. in Belgien, Finnland, Griechenland, Lettland, Litauen, Malta, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, dem Vereinigten Königreich, aber auch in Kanada und den USA, wurde von 2006 auf 2007 der Grundfreibetrag erhöht. Hingegen erfolgte einzig in der Schweiz eine Absenkung. Vergleichsweise geringe Veränderungen ergaben sich beim Eingangsteuersatz; hier erfolgten lediglich in Dänemark, Estland und den Niederlanden leichte Steuersatzsenkungen. Am bemerkenswerten war die in Spanien zu verzeichnende deutliche Erhöhung von 15 % auf 24 %. Diese resultierte aus der Umstellung von dem bis dato fünfstufigen auf einen vierstufigen Einkommensteuertarif, wobei die maximale Tarifstufe zwar von 45 % auf 43 % gesenkt, jedoch die niedrigste Tarifstufe – allerdings unter deutlicher Erhöhung persönlicher Freibeträge – um neun Prozentpunkte angehoben wurde.

In mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen werden die gesetzlichen Sozialversicherungen überwiegend steuerfinanziert, so z. B. in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Dies schränkt die Aussagekraft der nominalen Eingangsteuersätze ein.

Tabelle 4: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2007¹

Staaten	Eingangssatz Staat ² + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu		Persönliche Entlastungen			
					Steuerabsetzbetrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
			in Landeswährung	in € ³	in Landeswährung	in € ³	in Landeswährung	in € ³
EU-Staaten								
Belgien	Staat Gemeinde Brüssel 7,0% ⁴ Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	25 % <u>1,75 %</u> 26,75 %	7 420 €	7 420	-	-	6 040 €	6 040
Bulgarien		20 %	3 000 BGN	1 534	-	-	2 400 BGN	1 227
Dänemark	Staat Gemeinden ⁴ insgesamt	5,48 % <u>32,577 %</u> 38,057 %	272 600 DKK	36 635	2 165 DKK	291	-	-
Deutschland		15 %	7 665 €	7 665	-	-	7 664 €	7 664
Estland		22 %	-	-	-	-	24 000 EEK	1 534
Finnland	Staat Gemeinden insgesamt	9,0 % ⁵ <u>18,6 %</u> ^{4,5} 27,4 %	20 400 €	20 400	-	-	12 399 € ⁶	12 399
Frankreich	Staat Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	5,50 % <u>8,0 %</u> 13,5 %	11 198 €	11 198	-	-	5 614 €	5 614
Griechenland		15 %	12 000 €	12 000	-	-	10 500 € ⁷	10 500
Irland		20 %	34 000 €	34 000	1 760 €	1 760	-	-
Italien ⁸	Staat Regionen insgesamt	23 % <u>1,15 %</u> ⁹ 24,15 %	15 000 €	15 000	-	-	-	-
Lettland		25 %	-	-	-	-	600 LVL	861
Litauen		27 % ¹⁰	-	-	-	-	3 840 LTL	1 112
Luxemburg	Staat Zuschlag 2,5 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds insgesamt	8 % <u>0,2 %</u> 8,2 %	11 400 €	11 400	-	-	9 750 €	9 750
Malta		15 %	5 500 MTL	12 812	-	-	3 250 MTL	7 570
Niederlande		33,65 % ¹¹	17 319 €	17 319	2 043 €	2 043	-	-
Österreich		38,33 %	25 000 €	25 000	-	-	10 000 €	10 000
Polen		19 %	43 405 PLN	11 519	572,54 PLN	151,94	-	-
Portugal		10,5 %	4 544 €	4 544	221,65 €	221,65	-	-
Rumänien		16 %	-	-	-	-	250 RON ¹²	80
Schweden	Staat Gemeinden insgesamt	20 % ¹³ <u>31,6 %</u> ⁴ 51,6 %	476 700 SEK	51 904	-	-	316 700 SEK ¹⁴ 11 900 SEK ¹⁴	34 483 1 296
Slowakei		19 %	-	-	-	-	95 616 SKK ¹⁵	2 869
Slowenien		16 %	6 800 €	6 800	-	-	2 800 €	2 800

noch Tabelle 4: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2007¹

Staaten	Eingangssatz Staat ² + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu		Persönliche Entlastungen			
					Steuerabsetzbetrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
			in Landeswährung	in € ³	in Landeswährung	in € ³	in Landeswährung	in € ³
EU-Staaten								
Spanien	24	%	17 360 €	17 360	–	–	5 050 €	5 050
Tschechien	12	%	121 200 CZK	4 274	7 200 CZK	254		
Ungarn	18	%	1 700 000 HUF	6 885	108 000 HUF ¹⁶	437	–	–
Vereinigtes Königreich	10	%	2 230 £	3 307	–	–	5 225 £	7 748
Zypern	20	%	15 000 CYP	25 680	–	–	10 000 CYP	17 120
Andere Staaten								
Japan	Staat	5	1,95 Mio. ¥	11 693	– ¹⁵	–	380 000 ¥	2 279
	Präfekturen	4	–	–	– ¹⁵	–	2 Mio. ¥	11 993
	Gemeinden	6	–	–	– ¹⁵	–	2 Mio. ¥	11 993
Kanada	Bund	15,5	37 178 can\$	25 788	–	–	8 929 can\$	6 193
	Provinz Ontario	6,05	35 488 can\$	24 615	–	–	8 553 can\$	5 933
Norwegen	Staat	9	650 000 NOK	81 885			400 000 NOK	50 391
	Gemeindesteuer	28						
	Insgesamt	37						
Schweiz	Bund	0,77	29 800 sfr	17 988	–	–	13 600 sfr	8 209
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	4,44	10 500 sfr	6 338	–	–	6 200 sfr	3 742
USA	Bund	10	7 825 \$	5 705			3 400 \$ ^{19,20}	2 479
	Staat New York	4	8 000 \$	5 833	–	–	– ²¹	
	Stadt New York	2,907	12 000 \$	8 749	–	–	– ²¹	

¹ Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2006 bzw. 2007.

² Tarifsyste: bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmententartarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).

³ Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2007.

⁴ Durchschnittssatz.

⁵ Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen nur der Staats-, nicht der Gemeindesteuer, mit einem Steuersatz von 28%.

⁶ Verschiedene persönliche Freibeträge und Grundfreibeträge laufen für höhere Einkommen aus.

⁷ Freibetrag von 12 000 € für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

⁸ Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 4,25%, deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!).

⁹ Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9% und 1,4%, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindegzuschlag bis zu 0,5% möglich, hier nicht berücksichtigt, da selten.

¹⁰ Allg. Steuersatz; 15% für andere Einkünfte (z. B. Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

¹¹ Davon entfallen 31,15% auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.

¹² Neu: Maximum; entfällt ab einem Einkommen von 3 000 RON (= 957 €).

¹³ Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen nur der Staats-, nicht der Gemeindesteuer, mit einem Steuersatz von 30%.

¹⁴ Freibetrag von 316 700 SEK (= 34 483 €) nur bei staatlicher Steuer; Freibetrag von 11 900 SEK (= 1 296 €) bei gemeindlicher Steuer, erhöht sich für niedrigere Einkommen.

¹⁵ Neu: gilt bis zu einem Einkommen von 498 000 SKK (= 14 943 €); bei Einkommen von mehr als 880 464 SKK (= 26 420 €) entfällt der Freibetrag.

¹⁶ Höchstbetrag bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit; läuft für hohe Einkünfte schrittweise aus.

¹⁷ Neu: staatliche Zusatzsteuer.

¹⁸ Neu: 28% Flat Tax (Steuer der Gemeinden 21% zzgl. Finanzausgleichsteuer 7%).

¹⁹ Zuzüglich „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für Werbungskosten/Sonderausgaben) von 5 350 \$ (= 3 901 €).

²⁰ Maximum; läuft mit steigendem Einkommen aus.

²¹ Aber: „standard deduction“ 7 500 \$ (= 5 468 €).

Tabelle 5: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2007¹

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von		
			in Landeswährung	in € ²	
EU-Staaten					
Belgien	Staat	50	%	32 270 €	32 270
	Gemeinde und Verbände (Brüssel) 7,0 % Zuschlag auf Staatssteuer (Durchschnitt)	3,5	%		
	insgesamt	53,5	%		
Bulgarien		24	%	7 200 BGN	3 681
Dänemark	Plafond (höchstens)	59	%	³	
Deutschland		45,0	% ⁴	250 000 €	250 000
	5,5 % Solidaritätszuschlag	2,48	%		
	insgesamt	47,48	%		
Estland		22	%	Flat Tax	
Finnland	Staat	32,0	%	60 800 €	60 800
	Gemeinden (Durchschnitt)	18,6	%		
	insgesamt	50,4	%		
Frankreich	Staat	40	%	66 679 €	66 679
	Zuschlag Sozialsteuern	8,00	%		
	insgesamt	48	%		
Griechenland		40	%	75 000 €	75 000
Irland		41	%	34 000 €	34 000
Italien	Staat ⁵	43	%	75 000 €	75 000
	Regionen ⁶	1,15	%		
	insgesamt	44,15	%		
Lettland		25	%	Flat Tax	
Litauen		27	%	Flat Tax	
Luxemburg	Staat	38	%	34 500 €	34 500
	Zuschlag 2,5 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds	0,95	%		
	insgesamt	38,95	%		
Malta		35	%	6 750 MTL	15 723
Niederlande		52	%	53 064 €	53 064
Österreich		50	%	51 000 €	51 000
Polen		40	%	85 528 PLN	22 697
Portugal		42	%	61 260 €	61 260
Rumänien		16	%	Flat Tax	

noch Tabelle 5: Einkommensteuerspitzenatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2007¹

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	
			in Landeswährung	in € ²
EU-Staaten				
Schweden	Staat	25 %	476 700 SEK ⁷	51 904
	Gemeinden (Durchschnitt)	31,6 %		
	insgesamt	56,6 %		
Slowakei		19 %	Flat Tax	
Slowenien		41 %	13 600 €	13 600
Spanien		43 %	52 360 €	52 360
Tschechien		32 %	331 200 CZK	11 679
Ungarn	Staat	36 %	1 700 000 HUF	6 885
	Solidaritätssteuer	4 %	6 748 850 HUF	27 334
	insgesamt	40 %		
Vereinigtes Königreich		40 %	34 600 £	51 305
Zypern		30 %	20 000 CYP	34 240
Andere Staaten				
Japan	Staat	40 %	18 Mio. ¥	107 940
	Präfekturen	4 %	Flat Tax	
	Gemeinden	6 %	Flat Tax	
	insgesamt	50 %	-	-
Kanada (nach Provinzen und Territorien unter- schiedlich)	Bund	29 %	120 887 can \$	83 850
	Provinz Ontario	17,41 %	70 976 can \$	49 231
	insgesamt	46,41 %		
Norwegen	Staat	12 %	650 000 NOK	81 885
	Gemeindesteuer	28 %	Flat Tax	
	insgesamt	40 %		
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unter- schiedlich)	Bund	11,5 %	712 500 sfr	430 072
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	28,86 %	234 900 sfr	141 788
	insgesamt	40,36 %		
USA (nach Einzel- staaten, Gemeinden und Bezirken unter- schiedlich)	Bund	35 %	349 700 \$	254 958
	Staat New York	6,85 % ⁸	20 000 \$	14 582
	Stadt New York	3,648 % ⁸	50 000 \$	36 454
	insgesamt	41,82 %		

¹ Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2006 bzw. 2007.

² Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2007.

³ Wenn die Summe aus dem nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 59 % übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.

⁴ Neu: Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften auf 42 %.

⁵ Zuzüglich lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 4,25 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).

⁶ Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 % und 1,4 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindegzuschlag bis zu 0,5 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.

⁷ Gilt nur für Staatssteuer; der Gemeindesteuersatz ist gleich bleibend.

⁸ Abzugsfähig bei Bundessteuer.

Auch ist die Ehegattenbesteuerung in den Ländern ganz unterschiedlich geregelt. In einigen Ländern wird die Einzelveranlagung vorgenommen (etwa Österreich), in anderen die Zusammenveranlagung, wobei diese mit Splitting (etwa Deutschland) oder ohne (etwa USA) durchgeführt werden kann. Grundsätzlich stellen sich Ehepaare, bei denen die Partner stark voneinander abweichende Einkommenshöhen aufweisen, mit dem Splittingverfahren am besten.

Die Tabelle 5 „Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2007“ (siehe S. 80) zeigt die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens alleinstehender natürlicher Personen und die Einkommenshöhe, ab der diese gelten.

Auch bei der Spitzensteuerbelastung wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. So haben Estland, Irland, Slowenien und Spanien Tarifsenkungen durchgeführt, während in Deutschland durch Einführung des Zuschlags für Besserverdienende ab einem Einkommen von 250 000 € für Alleinstehende bzw. 500 000 € für Verheiratete (sog. Reichensteuer) eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes erfolgte. Ebenso erhöhten Kanada und Ungarn (Einführung eines Solidaritätszuschlags) den Spitzensteuersatz. Außerdem wurden in einigen Ländern die Einkommensgrenzen verändert, ab denen der Spitzensteuersatz greift. Merkliche Erhöhungen ergaben sich insbesondere in Finnland, Griechenland, Irland, Spanien und dem Vereinigten Königreich. Hingegen sank in Malta, Slowenien und der Schweiz die Einkommensgrenze, ab der der Spitzensteuersatz greift. In Italien wurde der zunächst als Reichensteuer (Einkommen über 100 000 €) eingeführte 4-prozentige Solidaritätszuschlag in den allgemeinen Tarif integriert. Der unveränderte Spitzensteuersatz wird nun auf Einkommen über 75 000 € angewandt.

In den meisten Staaten sind die hier dargestellten Einkommensteuertarife im Sinne der sog. progressiven Teilmengenstaffelung aufgebaut, bei der der Steuersatz auf die einzelne Teilmenge des gesamten zu versteuernden Einkommens mit wachsendem Einkommen steigt (vielfach auch „Stufentarife“ genannt). Oft gibt es neben diesen hier dargestellten Sätzen noch weitere Steuertarife, so z. B. Quellensteuern mit

Abgeltungscharakter auf Kapitaleinkünfte. Schweden, Norwegen und Finnland haben daraus ein besonders Konzept entwickelt. Diese Staaten teilen den Gewinn des Einzelunternehmers und des Gesellschafters einer Personengesellschaft auf: der Teil des Gewinns, welcher der Verzinsung des eingesetzten Kapitals entspricht (Zinsanteil), gilt als Kapitaleinkommen und wird mit einem niedrigen proportionalen Tarif besteuert, der andere Teil gilt als Arbeitseinkommen, welches einem höheren progressiven Tarif unterliegt (sog. Duale Einkommensteuer). Die allgemeinen Einkommensteuertarife (also insbesondere die Tarife auf Arbeitseinkünfte) bestehen ansonsten vielfach aus wenigen, im Extremfall aus nur zwei Stufen (z. B. in Irland und Schweden). Mehrere EU-Staaten haben Einkommensteuertarife in Form eines einzigen Proportionsatzes (sog. Flat Tax), so Estland, Lettland, Rumänien und die Slowakei.



5 Fazit

Internationale Vergleiche steuerlicher Regelungen sind entweder schwierig oder begrenzt aussagefähig. Dies sollte bei der Betrachtung der Tabellen und Abbildungen berücksichtigt werden. Der Text konnte die Problematik nur anreißen.

Für die Einordnung der Position Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb können die Tabellen trotzdem Hinweise liefern, auch wenn der Einzelfall ganz anders aussehen kann. So ist der deutsche Einkommensteuertarif im internationalen Vergleich durchaus attraktiv; dies gilt auch noch nach Einführung der zweiten Proportionalzone. Die Steuerbelastung insgesamt ist in Deutschland kein generelles Problem, allerdings ist die Belastung durch Sozialabgaben vergleichsweise hoch. Als Produktions-

standort wird Deutschland seine Position durch die Unternehmensteuerreform verbessern. Die nominale Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften für in Deutschland versteuerte Gewinne wird dann im oberen Mittelfeld der EU-27 liegen.

Der nach Standorten suchende Unternehmer wird bei der Auswahl aber natürlich nicht nur die Abgabenbelastungen analysieren, sondern ebenso die „Leistungsseite“ des Standortes (Infrastruktur, Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer usw.) berücksichtigen. Hier kann ein Staat nur dann ein attraktives Angebot unterbreiten, wenn er die Mittel zur Finanzierung der Leistungen hat. Dieser Ausgleich zwischen Steuerbelastung und Staatsleistung muss von allen Staaten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.